



Brüssel, den 1. April 2022
(OR. en)

6899/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0057 (NLE)

AELE 9
EEE 10
N 8
ISL 8
FL 8
EF 70
ECOFIN 193

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen zu vertretenden Standpunkt (Teilnahme der EWR-EFTA-Staaten an der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen)

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss
zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen)
und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen
zu vertretenden Standpunkt**

**(Teilnahme der EWR-EFTA-Staaten an der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten
für ein nachhaltiges Finanzwesen)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens können auf Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „Gemeinsamer EWR-Ausschuss“) unter anderem Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen geändert werden.
- (3) Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Anhang IX und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen sollten daher geändert werden.
- (6) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

² Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) und des Protokolls 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. ... DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

vom ...

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen)

und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XI und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 317, 9.12.2019, S. 1.

² ABl. L 198 vom, 22.6.2020, S. 13.

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31nb (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- „31o. **32019 R 2088:** Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).
- **32020 R 0852:** Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Für die EFTA-Staaten gelten die Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom ... [Datum dieses Beschlusses] oder einem nach nationalem Recht festgelegten Zeitpunkt spätestens 12 Monate danach.

- b) Artikel 20 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:
- a) in Absatz 2 gilt der Wortlaut „ab dem 10. März 2021“ wie folgt „ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Abkommens Nr. .../... vom ... [Datum dieses Beschlusses] oder einem nach nationalem Recht festgelegten Zeitpunkt spätestens 12 Monate danach“;
 - b) in Absatz 3 gilt der Wortlaut „ab dem 1. Januar 2022“ wie folgt „ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Abkommens Nr. .../... vom ... [Datum dieses Beschlusses] oder einem nach nationalem Recht festgelegten Zeitpunkt spätestens 12 Monate danach“;
- 31p. **32020 R 0852:** Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).
- Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:
- a) In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d wird der Wortlaut „des Unionsrechts“ durch den Wortlaut „des EWR-Abkommens“ ersetzt.

- b) In Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a gilt für die EFTA-Staaten der Wortlaut „ab dem 1. Januar 2022“ wie folgt „ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Abkommens Nr. .../... vom ... [Datum dieses Beschlusses] oder einem nach nationalem Recht festgelegten Zeitpunkt spätestens 12 Monate danach“.

Artikel 2

In Protokoll 37 zum EWR-Abkommen wird folgende Nummer angefügt:

- „46. Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen (Verordnung (EU) 2020/852).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 20120/852 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft*.

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses
Der Präsident*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*